



NACHTEILSAUSGLEICH FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT HÖRBEHINDERUNG

Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat
Förderschwerpunkt Hören

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	Seite 3
GESETZLICHE GRUNDLAGEN	Seite 4
VORGEHENSWEISE	Seite 6
UNTERSTÜTZENDE MASSNAHMEN	Seite 8
LEISTUNGSBEWERTUNG	Seite 8
FÄCHERSPEZIFISCHE ÜBERLEGUNGEN	Seite 9
LITERATURVERZEICHNIS	Seite 11

VORWORT

„Gleichheit zu schaffen ist etwas anderes als Gleichheit zu praktizieren, tatsächlich muss man Menschen unterschiedlich behandeln, um sie auf gleichen Fuß zu stellen. Gleichheit bedeutet nicht einheitliche Behandlung, sondern gleiche Möglichkeiten für Ausbildung und Entwicklung, also gleiche Möglichkeiten, um verschieden zu sein.“ (Ole Thyssen – dänischer Philosoph)

Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderung

Liebe Kolleginnen und Kollegen der allgemein- und berufsbildenden Schulen, Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderung, die eine allgemeine Schule besuchen, lernen unter anderen Voraussetzungen als ihre gleichaltrigen Mitschülerinnen und Mitschüler. Durch das eingeschränkte Hören ist im Unterricht eine sehr viel höhere Konzentrationsleistung erforderlich. Das Zuhören und Verstehen gelingt in der Regel nicht „nebenbei“. Viele Unterrichtsinhalte werden sprachlich vermittelt. Durch erschwerte auditive Wahrnehmungsbedingungen kann es zu Informationslücken und frühzeitigem Ermüden kommen. Eingeschränktes Hören und dadurch entstehende Missverständnisse können das soziale Miteinander beeinträchtigen.

„Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, daß [sic] jeder junge Mensch [...] das Recht auf eine seiner Begabung entsprechenden Erziehung und Ausbildung hat [...].“ (§ 1, Absatz 1 SchG Baden-Württemberg).

Schülerinnen und Schüler, denen durch eine Behinderung Nachteile entstehen, wird ein Nachteilsausgleich eingeräumt, um Chancengleichheit für alle zu schaffen. Dieser wird im Unterricht sowie bei Leistungsmessungen, Leistungsbeurteilungen und in Prüfungen gewährt.

Dabei ist zu beachten:

- Die konkreten Maßnahmen sind abhängig von Art und Ausprägungsgrad der Hörbehinderung sowie von deren Auswirkung auf das schulische Lernen. Sie werden individuell ausgestaltet.
- Die Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderung, die Eltern und weitere am Erziehungsprozess beteiligte Personen sind dabei einzubeziehen.
- Die Maßnahmen werden ausgehandelt auf Grundlage der verbindlichen rechtlichen Vorgaben.
- Über Art und Umfang der Maßnahmen entscheiden die Kolleginnen und Kollegen der Klassen- bzw. Jahrgangskonferenz unter Vorsitz des Schulleiters. Dabei können bei Bedarf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sonderpädagogischen Dienste der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren beraten und unterstützen.
- Die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden dokumentiert und mit einem Datum zur Wiedervorlage versehen.
- Der Nachteilsausgleich ist zu den Schülerakten zu nehmen und eine Kopie den Eltern zu übergeben.
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden nicht im Zeugnis vermerkt.

Durch die Festlegung und Dokumentation der Maßnahmen zum Nachteilsausgleich unter Beteiligung aller, entsteht ein hohes Maß an Transparenz und Akzeptanz.

Für Ihre weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung! – Das Team des Sonderpädagogischen Dienstes

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen

Grundgesetz Art. 3, Abs. 1 und Abs. 3, Satz 2:

Abs. 1: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Abs. 3: Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983

§ 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, daß jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und daß er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muß.

Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen

Verwaltungsvorschrift (VwV) vom 08.03.1999 (K.u.U. S.45), zuletzt geändert durch VwV vom 22.08.2008 (K.u.U. vom 05.09.2008, S. 149ff)

1. Allgemeine Ziele und Grundsätze:

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern (im Folgenden: Schüler) mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen ist Aufgabe in allen Schularten.

3.1 Schulgesetzlicher Rahmen:

Schüler mit Behinderungen besuchen die allgemeine Schule, wenn sie dort nach den pädagogischen, finanziellen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten dem Bildungsgang folgen können; die allgemeinen Schulen werden hierbei von den Sonderschulen unterstützt.

2.3 Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung, Nachteilsausgleich:

Die schulische Leistungsmessung steht im Dienst der Chancengleichheit. ...

... Die Chancengleichheit ist eine Ausformung des Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“). Dieser Satz verlangt nicht, bei allen Menschen die gleichen Handlungsmuster anzulegen. Der Gleichheitssatz bedeutet vielmehr, dass die Menschen vor dem Gesetz nach den gleichen Maximen zu behandeln sind, dass also Lebenssachverhalte, die von ihrem Wesen her gleich sind, auch rechtlich gleichgestellt werden müssen; der Gleichheitssatz bedeutet aber auch umgekehrt, dass bei Lebenssachverhalten, die von ihrem Wesen her ungleich sind, von Rechts wegen zu differenzieren ist. Insofern kann es auch rechtlich geboten sein, Nachteile von Schülern mit besonderem Förderbedarf oder mit Behinderungen auszugleichen.

Dieser auf dem Gleichheitssatz beruhende Anspruch zur Differenzierung muss aber – wiederum aus Gründen der Gleichbehandlung aller Schüler – eine Grenze finden: Die Anforderungen in der Sache selbst dürfen nicht eigens für einzelne Schülerinnen und Schüler herabgesetzt werden. ...

... Der Nachteilsausgleich für Schüler mit besonderem Förderbedarf oder für Schüler mit Behinderung lässt daher das Anforderungsprofil unberührt und bezieht sich auf Hilfen, mit denen die Schüler in die Lage versetzt werden, diesem zu entsprechen. Die Art und Weise solcher Hilfen hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. ...

... Mit bindender Wirkung für die Fachlehrer obliegt die Entscheidung der Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler unterrichten, unter Vorsitz des Schulleiters, ggf. unter Hinzuziehung einer Beratungslehrkraft oder eines Sonderschullehrers, schulischer Ansprechpartner, LRS-Fachberater oder in Ausnahmefällen der örtlich zuständigen schulpsychologischen Beratungsstelle; ...

... Maßnahmen des Nachteilsausgleiches werden nicht im Zeugnis vermerkt. ...

VORGEHENSWEISE

Vorgehensweise bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbehinderung

Schritte	Beteiligte	Inhalte / Klärungsbedarf
1. Initiierung	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffene Schülerin, Schüler oder Eltern • Lehrkraft • Sonderpädagogischer Dienst 	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der behinderungsbedingten Nachteile • Informationen über den Nachteilsausgleich
2. Bedarfsklärung	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffene Schülerin, Schüler oder Eltern • Klassenleitung • Schulleitung in Kenntnis gesetzt • Sonderpädagogischer Dienst 	<ul style="list-style-type: none"> • Diagnose Hörbehinderung und Auswirkungen auf das schulische Lernen • Fördernde und hemmende Faktoren bewusst machen: umwelt- und personenbezogenen Lösungen entwickeln • Zielvereinbarungen entwickeln und dokumentieren
3. Beratung / Beschlussfassung der Klassenkonferenz	<ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche Lehrkräfte der Klasse • Vorsitz: Schulleitung • Nach Bedarf Experten / Expertinnen, z.B. auch betreuende SOPÄDIE-Fachkraft, hinzuziehen • Betroffene Schülerin oder Schüler und Eltern werden frühzeitig in die Entscheidungsfindung einbezogen 	<ul style="list-style-type: none"> • Diagnose Hörbehinderung und Auswirkungen auf das schulische Lernen • Vorstellung von bereits laufenden oder angefragten schulischen und außerschulischen Maßnahmen • Dokumentation der vereinbarten Maßnahmen = Zielvereinbarungen treffen • Abstimmung mit Schülerinnen und Schülern und deren Eltern, ob und wenn ja, in welcher Form Mitschülerinnen und Mitschüler und deren Eltern über die Situation informiert werden (Transparenz) • Klärung der Leistungserhebungen (z.B. Anpassung der Arbeitszeit oder der Gewichtung von schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen) • Regelungen der Abschlussprüfungen beachten (HS, RS, Gym, Berufliche Schulen)
4. Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Klassenleitung / Fachlehrer / Schulleitung • Eltern • Beteiligte Partner aus den Unterstützungssystemen 	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Anfrage der allgemeinbildenden und beruflichen Schule koordiniert der/die Sonderpädagoge/in. • Die Lehrkräfte der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen überprüfen regelmäßig die Wirksamkeit der Förderangebote – gegebenenfalls werden Anpassungen vorgenommen – Wiedervorlage s. 5.
5. Wiedervorlage	s. Punkt 3	

verbindliche Konkretisierungen	Anlagen / Hinweise
	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Beteiligten können Prozess initiieren, formlose Anfrage • Auftragsklärung • Datenschutz abklären
<ul style="list-style-type: none"> • Je nach Fallausgangslage • Befunde nur mit Einverständnis der Eltern verwenden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Fördernde Faktoren im Sinne eines barrierefreien Unterrichts werden besprochen.
<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden nicht im Zeugnis vermerkt. • Konferenzbeschluss ist für alle Lehrkräfte der Klasse bindend. • Die Eltern werden über die Entscheidung informiert und sollten die jeweilige Begründung kennen. • Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind immer Einzelfallentscheidungen in Ausnahmesituationen. • Das schulartgemäße Anspruchsniveau darf nicht herabgesetzt werden. • Jede dieser Leistungsarten muss eine hinreichende Gewichtung behalten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen beziehen sich auf die Leistungserhebung. • Maßnahmen beziehen sich auf die Rahmenbedingungen. • Nach Bedarf können außerschulische Gutachten / Stellungnahmen einbezogen werden. • Prüfungsordnungen beachten. • Verantwortlichkeiten auf dem Dokumentationsbogen klären. • Aufbewahrung klären
<ul style="list-style-type: none"> • Verantwortlichkeiten auf Dokumentationsbogen zum Nachteilsausgleich festhalten. • Informationsweitergabe gewährleistet die allgemeinbildende und berufliche Schule 	
<ul style="list-style-type: none"> • Ergebnis der Klassenkonferenz kann sein, dass keine besonderen Maßnahmen notwendig sind. • Beschluss ist für alle bindend. 	

UNTERSTÜTZENDE MASSNAHMEN

Räumliche Bedingungen

- Entsprechende Ausstattung der Unterrichtsräume zur Verbesserung der Raumakustik
- Günstige Lichtverhältnisse
- Guter Sitzplatz mit Überblick über den gesamten Raum (Mundbild der anderen Schülerinnen und Schüler), Sitzordnung nicht rotieren lassen
- Nutzung ruhiger Gruppenräume bei Einzel- oder Gruppenarbeit

Technische, elektronische und behinderungsspezifische Hilfen

- Verwendung von Hörhilfen (Hörgeräte, CI, drahtlose Übertragungsanlagen)
- Computereinsatz zur Texterstellung, für Lernprogramme und zur Recherche (Internet)
- Beim Verwenden von Tonträgern (Filme, Hörbeiträge, Lieder):

Bereitstellung von Text/Buch zum Mitlesen, Filme mit Untertitel

- Verdolmetschung des Unterrichts in die Dt. Gebärdensprache durch eine/n Gebärdensprachdolmetscher/in

Unterrichtsorganisation

- Unterrichtsfächer mit besonderem Anspruch möglichst in die Frühstunden legen
- Methodenwechsel/Hörpausen einplanen (Einzelarbeit/Stillarbeit)
- Einsatz von „Lehrerecho“ zur Wiederholung von Schülerbeiträgen
- Bei Unterrichtsgesprächen Schülerinnen und Schüler immer mit Namen ansprechen
- Mitschülerinnen und Mitschüler als „Mentoren“ (Stundenprotokolle, Zwischenfragen etc.)

- Gesprächsregeln einhalten
- Schlüsselbegriffe erklären
- Entlastung durch Kopieren von Unterrichtsmitschriften einer Mitschülerin oder eines Mitschülers
- Mehr Zeit für Aufgaben im Unterricht bzw. für Hausaufgaben zur Verfügung stellen
- Wichtige Informationen rechtzeitig schriftlich geben (z.B. Hausaufgaben, Leistungsüberprüfungen, Termine)
- Verstärkte Visualisierung von Unterrichtsinhalten (Overheadprojektor, Arbeitsblätter, Tafelbild, Symbole, Bildmaterial, Skizzen etc.)
- Schriftliches Skizzieren des Unterrichtsverlaufs (Tafel, Overheadprojektor)
- Abfotografieren von Tafelanschriften erlauben

LEISTUNGSBEWERTUNG

Leistungsbewertung in schriftlichen Leistungsüberprüfungen

- Bei Klassenarbeiten mehr Zeit zur Verfügung stellen (individuelle Verlängerung)
- Zusätzliche Erklärungen durch die Lehrkraft schriftlich an der Tafel festhalten

- Zusätzliche inhaltliche Klärungen vor und während der Klassenarbeit ermöglichen
- Zulassung spezieller Arbeitsmittel, z.B. Bedeutungswörterbuch
- Zur Vorbereitung von Leistungsüberprüfungen gezielte Themenbeschreibung und -eingrenzung schriftlich geben

Leistungsbewertung in mündlichen Leistungsüberprüfungen

- Fragen/Vokabeln schriftlich vorlegen
- Einsatz von Medien, die Fragestellungen und inhaltliche Aspekte visualisieren und gliedern

- Geringere Gewichtung mündlicher Leistungen, stattdessen Berücksichtigung von Hausaufgaben oder zusätzlichen schriftlichen Aufgaben (besonders im Fremdsprachunterricht)

Leistungsbewertung in Abschlussprüfungen

- Möglichkeit einer adaptierten Prüfung einräumen
- Mündliche Prüfung: mehr Vorbereitungszeit, Inhaltsklärung ermöglichen, auf deutliches Sprechen achten, Zusatzfragen schriftlich stellen, genügend Zeit für die Beantwortung lassen

- Prüferin bzw. Prüfer über die Hörbehinderung aufklären
- Auf Wunsch des Prüflings einen Hörgeschädigtenpädagogen während der Prüfung hinzunehmen (Rolle des Hörgeschädigtenpädagogen vorab klären)

FÄCHERSPEZIFISCHE ÜBERLEGUNGEN

Deutsch

Lesen

- Textverstehen in den Vordergrund stellen (Sinnentnahme)
- Unbekannte Wörter erfragen und klären
- Artikulation und Prosodie angemessen beurteilen
- Einsatz von Lautgebärden prüfen

Texterarbeitung

- Wort- und Begriffserklärungen auch in schriftlicher Form
- Zusätzlich mündliche Erklärungen
- Möglichkeit der Partnerarbeit
- Reduzierung der Quantität

Diktat

- Diktate in Einzelsituation bzw. in einer Kleingruppe (hilfreich auch für schwächere Schülerinnen und Schüler)
- Blickkontakt der Lehrkraft zum Schüler/zur Schülerin, damit das Mundbild sichtbar bleibt
- Häufigere Wiederholung des Textes während des Diktates
- Nachfragen zulassen
- Zeitrahmen erweitern
- Beim Diktieren erst den Sinn des Textes klären, dann in kurzen Abschnitten Satzteile wiederholen
- Zur Überprüfung von Groß- und Kleinschreibung kleingedruckten Text abschreiben lassen (statt Diktat)

- Endungen mit Handzeichen (Manu-alsysteme) visualisieren, z.B. mit Phonembestimmtem Manualsystem (PMS) oder Fingeralphabet
- Nacherzählung
- Das Kind mit Hörbehinderung bekommt den Text zum Lesen.
- Unterstützung durch Bilder

Aufsatz

- Einsatz von Wörterbüchern, Nachschlagewerken, Klassenwörterlisten für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse
- Verständnis sicherstellen
- Möglichkeiten zur Textüberarbeitung geben (z.B. Schreibkonferenz oder Lehrkraft korrigiert und gibt weitere Impulse)

- Bewertungsschwerpunkt auf logischen Aufbau und eine sinnvolle Darstellung legen
- Verwendung einseitiger Satzstrukturen führen nicht zu einer Verschlechterung der Note (nur geübte Satzstrukturen werden als Variation verlangt)
- Bei Geschichten, Gebrauchstexten etc. Handlung, Bilder unterstützend einsetzen

Grammatik

- Geringere Gewichtung von Grammatikfehlern
- Bei systematischem Aufbau der Grammatik auf Visualisierung achten, z.B. durch Farben, Wortartsymbole, Piktogramme
- Klare Aufgabenstellung formulieren

Fremdsprachen

- Mündliche Fragen/Vokabeltest auch in schriftlicher Form geben
- Arbeit mit Wortartsymbolen/Piktogrammen
- Verbildlichung von Vokabeln
- Geringere Gewichtung der Aussprache, stärkere Gewichtung schriftlicher Leistungen
- Bei Übungen zum Hörverstehen (z.B. CD) Texte auch schriftlich vorlegen und Handmikrofon vor den Lautsprecher des Audiogerätes stellen, bzw. ein entsprechendes Kabel verwenden

- Häufige Hausaufgabenkontrolle, um Verständnis sicherzustellen
- Lautschrift einführen und einsetzen
- Aufgabenstellungen übersetzen lassen
- Grammatikfehler dürfen nicht zur Notenverschlechterung führen, sofern sie behinderungsbedingt begründet sind (z.B. werden Auslaute oft nicht gehört)

Mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich

- Handlungsorientierte Unterrichtsformen
- Möglichkeit der Partnerarbeit
- Aufgabenstellungen einfach und verständlich formulieren (kurze, einfache Sätze) bzw. visualisieren („Bildaufgaben“, Unterstützung durch Bilder, Fotos)
- Reduzierung der Quantität, mehr Zeit zur Verfügung stellen
- Kopfrechenaufgaben schriftlich geben
- Begründung von Rechenwegen gezielt üben, aber nur untergeordnet bewerten (da bei der Begründung sprachliche Kompetenzen gefordert sind)
- Schriftliche Gliederungen, Zusammenfassungen und Systematisierungen
- Signalwörter erklären
- Begriffserklärungen in schriftlicher Form, zusätzliche Erklärungen des Lehrers schriftlich an der Tafel festhalten

- Mündliche Erläuterungen nicht sofort geben, sondern warten bis die Schülerin oder der Schüler Blickkontakt herstellen kann
- Bei der Bewertung nicht-mündliche bzw. vorbereitete Leistungen, wie Experimente, Hausaufgaben, Tests, Klassenarbeiten, Referate etc. stärker berücksichtigen

Musik

- Keine Bewertung von Höraufgaben und Melodieführung
- Andere Leistungen zur Bewertung heranziehen (z.B. Kenntnisse zur Musikgeschichte)

Sport

- Von Übungen, die einen intakten Gleichgewichtssinn erfordern, sollten Schüler und Schülerinnen mit Gleichgewichtsproblemen freigestellt werden
- Bei Gleichgewichtsproblemen Ästhetik der ausgeführten Übung weniger gewichten
- Anweisungen und Erklärungen visualisieren (z.B. in der Schwimmhalle)
- Anleitungen für Handlungsabläufe oder Spiele kurz und verständlich erklären

LITERATURVERZEICHNIS

Ministerium für Kultus und Sport (Hg): Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“. Stuttgart 2008.

Bild Titelseite:

Sophie, 7 Jahre

Impressum

Herausgeber:

SBBZ mit Internat

Förderschwerpunkt Hören

Stand: 2019

stiftung st. franziskus heiligenbronn

Kloster 2

78713 Schramberg-Heiligenbronn

Telefon 07 422 569-3228

Fax 07 422 569-3598

Internet www.stiftung-st-franziskus.de

E-Mail info@stiftung-st-franziskus.de

SBBZ mit Internat, Förderschwerpunkt Hören • Abteilungsleiterin Diagnostik, Frühförderung und sonderpädagogischer Dienst • Anne Bredtmann • stiftung st. franziskus heiligenbronn Kloster 2 • 78713 Schramberg-Heiligenbronn • Telefon 07 422 569-3228 • Fax 07 422 569-3598 E-Mail anne.bredtmann@stiftung-st-franziskus.de • Internet www.sbbz-hoeren-heiligenbronn.de

